

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 43/2022

28. Oktober 2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
225/2022 Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Essen vom 23.02.2022	2
Sonstige Bekanntmachungen.....	8
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	8
226/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).....	8
Sparkasse Essen.....	9
227/2022 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	9
Öffentliche Zustellungen.....	10
228/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	10

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

225/2022

Satzung

für den Inklusionsbeirat der Stadt Essen

vom 23.02.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i. V. m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Essen ist eine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und chronischer Erkrankung im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX, berät und unterstützt den Rat und die Verwaltung der Stadt Essen sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

Die Arbeit des Inklusionsbeirates orientiert sich an der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“. Die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Konvention fordert alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen auf, Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Der Inklusionsbeirat ist mit seiner Arbeit dem Grundrecht aus Art. 3 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Ziel des Inklusionsbeirates ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Essen zu beseitigen bzw. zu verhindern und Teilhabe zu ermöglichen.

Die Satzung dient dem Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Essen und mit der Verwaltung.

§ 1

Aufgaben des Inklusionsbeirates

1. Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Essen, die Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen dieses Personenkreises im Sinne der UN-Behinder-

tenrecht-Konvention vertreten. Dabei setzt er sich für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

2. Der Inklusionsbeirat berät den Rat, die Ratsausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt in Fragen der Behinderten- und Inklusionsarbeit.
3. Der Inklusionsbeirat kann sich mit eigenen Empfehlungen und Anregungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligungen an die Verwaltung, an den Rat, seine Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen wenden.
4. Der Inklusionsbeirat soll Empfehlungen abgeben zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und eine gleichberechtigte Teilhabe fördern (z.B. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben).
5. Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung, z.B. mit Informationen, Sachverhaltsklärungen und Auskünften, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Rechte des Inklusionsbeirates

1. Inklusionsrelevante Rats- und Ausschussvorlagen sind grundsätzlich vor Beschlussfassung dem Inklusionsbeirat mit der Möglichkeit der Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahmen des Inklusionsbeirates wiederum sind dem Rat bzw. den Ausschüssen vorzulegen.
2. Der Inklusionsbeirat hat das Recht, in den jeweils für die Beratung und Entscheidung zuständigen Gremien seine Stellungnahmen mündlich zu erläutern.
3. Es besteht das Recht des/der Vorsitzenden des Inklusionsbeirates, ersatzweise der Stellvertreter*innen, oder eines durch den Vorstand benannten stimmberechtigten Mitglieds, beratend an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Inklusionsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung nach Maßgabe von § 4 dieser Satzung gewählt werden.
Um den unterschiedlichen Interessen der Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung angemessen Rechnung zu tragen, sollen darunter insbesondere folgende Behinderungsgruppen im Inklusionsbeirat vertreten sein:
 - a) 3 Vertreter*innen für den Bereich Mobilitätseinschränkung einschließlich der Rollstuhlfahrer*innen
 - b) 1 Vertreter*in für die Bereiche Blindheit
 - c) 1 Vertreter*in für den Bereich Sehbehinderung
 - d) 1 Vertreter*in für den Bereich Hörbehinderung
 - e) 1 Vertreter*in für den Bereich Gehörlosigkeit
 - f) 2 Vertreter*innen für den Bereich mentale Einschränkungen einschließlich Lernschwierigkeiten
 - g) 1 Vertreter*in für den Bereich chronische Erkrankungen
 - h) 2 Vertreter*in für den Bereich psychische Behinderung
 - i) 1 Vertreter*in für den Bereich Taubblindheit

- j) 2 Vertreter*innen von Menschen mit Schwerbehinderung zwischen 18 und 25 Jahren, die vom Jugendhilfeausschuss bestimmt werden

Für den Fall, dass aus den genannten Behinderungsgruppen keine oder keine ausreichende Anzahl an Mitglieder benannt werden können, kann die Besetzung auch aus anderen Behinderungsgruppen erfolgen.

Für jedes Mitglied wird ein*e Stellvertreter*in vorgeschlagen und benannt.

2. Stimmberechtigt sind weiterhin
- a) je ein Mitglied der Ratsfraktionen,
 - b) die Inklusionsbeauftragten der Bezirksvertretungen der Stadt Essen,
 - c) 1 Vertretung der organisierten Selbsthilfe (zurzeit: Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen e.V.) als Zusammenschluss der in Essen tätigen Vereine und Verbände der Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen sowie
 - d) 3 Vertretungen der AG Wohlfahrtspflege der Stadt Essen für die darin zusammengeschlossenen Organisationen. Diese Organisationen müssen ihren Tätigkeitsbereich in Essen haben.
3. Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in Essen haben. Weitere Personen können themenbezogen beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Benennung, Wahl und Abberufung der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf gemeinsamen Vorschlag der im Facharbeitskreis Planung und Koordinierung der Behindertenarbeit (FAK PuK) vertretenen Organisationen, Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Essen benannt und vom Rat der Stadt Essen für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl und die anschließende Konstituierung des Inklusionsbeirates haben zeitnah nach der Kommunalwahl zu erfolgen.

Bereits bestehende Beteiligungsgremien wie Werkstattträger oder Bewohnerbeiräte werden in die Benennung eingebunden.

Alle Essener Bürger*innen haben die Möglichkeit, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat zu bekunden.

Für jedes Mitglied muss ein*e Stellvertreter*in nach Maßgabe von Satz 1 benannt und vom Rat bestellt werden.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die/ der Oberbürgermeister*in oder in Vertretung die/der Sozialdezernent*in die vom Rat bestellten Mitglieder des Inklusionsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden. Bis zur Konstituierung des neuen Inklusionsbeirates nimmt der bisherige Inklusionsbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß Satzung wahr.

Auf begründeten Antrag des Inklusionsbeirates kann der Rat eine Abberufung von Mitgliedern beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre Stellvertreter/innen. Der/die Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des Mitgliedes in der Sitzung wahr.
2. Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Inklusionsbeirates.
3. Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung eine gute Zusammenarbeit an.
4. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie die Assistenzkräfte i.S. § 7 Nr. 8 sind verpflichtet über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden Beachtung.

§ 6 Vorsitzende*r

1. Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n 1. und eine*n 2. Stellvertreter*in jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Inklusionsbeirates. Diese müssen Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX sein und, sofern möglich, aus verschiedenen Bereichen der Behinderungen gewählt werden.
2. Die/der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner*in für die Verwaltung. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Inklusionsbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.
3. Der/die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung des Inklusionsbeirates und leitet die Sitzungen.
4. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ermächtigt in dringenden Angelegenheiten Vorlagen vorab zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Vorlagen werden dann in der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates behandelt.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

1. Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Der/die Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
2. Die/der Vorsitzende*r lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung barrierefrei zu erfolgen.
3. Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Inklusionsbeirates. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung erfolgt durch die Verwaltung. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.
4. Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei

- Stimmengleichheit entscheiden die abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 3 Nr.1. Wird auch hierbei Stimmengleichheit festgestellt, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Gemeindeordnung etwas anders geregelt ist, oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist, insb. weil Ansprüche Einzelner oder das Gemeinwohlinteresse dem entgegenstehen.
 6. Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die freien Verfügungsmittel abzurechnen.
 7. Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Stadt Essen ist gehalten, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
 8. Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie Assistenzkräfte eingesetzt. Eine individuell benötigte Unterstützung ist zu gewährleisten. Dazu zählen beispielsweise
 - a) eine persönliche Assistenz z.B. bei körperlichen Einschränkungen,
 - b) die Übersetzung von Sitzungsunterlagen und Vorlagen in leichte Sprache und/oder die Begleitung durch eine Verstehensassistenz bei Lernschwierigkeiten,
 - c) Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose,
 - d) Schriftdolmetscher für Hörgeschädigte,
 - e) zusätzlicher Kostenersatz z.B. für besondere Behindertenfahrdienste sowie
 - f) die Übertragung der Veranstaltungsmaterialien in barrierefreie Dokumente.
 9. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Inklusionsbeirats in Textform übersandt und über das Ratsinformationssystem veröffentlicht.
 10. Der Inklusionsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates.

Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Fertigung und das Versenden der Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.

§ 9 Arbeitskreise

Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Inklusionsbeirats vorbereiten.

§ 10

Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Finanzierung

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässigen Betrages für Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen.

Der Inklusionsbeirat erhält aus dem städtischen Haushalt Verfügungsmittel in Höhe von 2.500 € pro Kalenderjahr, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheidet. Die Stadt Essen übernimmt die Kosten für die barrierefreie Durchführung der Sitzungen, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen. Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des Inklusionsbeirates wird auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung, unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind und nicht bereits nach § 7 Abs. 8 gestellt werden. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft die Verwaltung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Essen beschlossen werden.

Sonstige Bekanntmachungen

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

226/2022

Bekanntmachung

der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 13.06.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Sparkasse Essen

227/2022**Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten aus-
gestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

413 123 960 2	483 138 056 5
385 164 063 5	385 108 525 2
300 037 076 1	300 265 112 7
300 242 527 4	

Essen, den 17.10.2022

Gerard Sparkasse Essen Tomio

Öffentliche Zustellungen

228/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al Hageen, Hasan	Assmannweg 11 45141 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 438
El Hamdaoui, Loutfi		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Gresch, Ramona Renate		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Hamdan, Naim	Haus-Berge-Str. 84 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139
Kalinin, Dymtro	Hachestr. 30 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Labuz, Viktor		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Lakhtionova, Tetiana		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Maßing, Nadine		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Marquardt, Katharina Agnes		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Mihai, Nicusor Cristian		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Negriciu, Bogdan Cristian	Jugendamt,	☎ 88-51 637
Radetska, Maryna		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Ramadanovic, Orhan	Zietenstraße 50 42651 Solingen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 044
Rahmi, Zainab	Haus-Berge-Str. 84 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Roman, Popov		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Schopper, Linda	Im Westerbruch 71 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Semo, Josef Jamal		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Staszynski, Mariusz Piotr		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Temnyk, Alina	In der Baumschule 2 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 129
Touzani Ouahhoud, Yamina	Hövelstr. 44 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139
Wetzel, Sascha	Schonnebeckhöfe 216 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Yasidi, Hamid		Jugendamt, ☎ 88-51 636

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.